



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. August 2018

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>212 Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV für die Erlaubnis der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 IZÜV S. 317</p> <p>213 Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 VwVG über die Erteilung eines Planänderungsbeschlusses (CO-Pipeline) vom 10.08.2018 an die Covestro Deutschland GmbH S. 318</p> <p>214 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben an einer RRP-Rohrfernleitung im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort S. 321</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>215 Bekanntmachung der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 321</p> <p>216 Ungültigkeitserklärung einer Maklererlaubnis S. 325</p> <p>217 Ungültigkeitserklärung eines Auszugs aus einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG S. 326</p> <p>218 Öffentliche Zustellung (W.K.) S. 326</p>
--	---

Sonderbeilage - Beilage zu Ziffer 212 Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.08.2018

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

212 Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV für die Erlaubnis der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 IZÜV

Bezirksregierung
54.07-1337/2015

Düsseldorf, den 13. August 2018

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachsverordnung (IZÜV) für die Erlaubnis der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 IZÜV

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 13.08.2018 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung von zu Kühlzwecken genutztem Brunnenwasser in das Grundwasser gemäß § 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil

Der Firma

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Pfeifer & Langen
Zucker-Beteiligungen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Reeser Straße 280 - 300
47546 Kalkar

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

erteile ich die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 IZÜV, Kühlwasser entsprechend den nachstehenden Anforderungen über die vier vorhandenen Infiltrationsbrunnen in den Untergrund einzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist schriftlich zu richten an das

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zu Menge und Beschaffenheit, sowie Temperaturregelungen des Abwassers zum Schutz des Grundwassers.

II.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbennutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnlich Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom **24.08.** bis einschließlich **07.09.2018** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und Montag bis Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache (Tel.: 0211 475-2945) möglich.

Darüber hinaus ist der Bekanntmachungstext sowie die wasserrechtliche Erlaubnis Az.: 54.07-1337/2015 auch im Internet unter der Adresse: www.brd.nrw.de einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Anlage: Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.08.2018

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 317

213 Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 VwVfG über die Erteilung eines Planänderungsbeschlusses (CO-Pipeline) vom 10.08.2018 an die Covestro Deutschland GmbH

Bezirksregierung
54.08.01.02

Düsseldorf, den 13. August 2018

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5
VwVfG über die Erteilung eines Planänderungs-
beschlusses (CO-Pipeline) vom 10.08.2018 an die
Covestro Deutschland AG**

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Covestro Deutschland AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60 in 51373 Leverkusen, mit Datum vom 10.08.2018 einen Änderungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügbare Teil

„A. Entscheidung

1. Feststellung

Der Plan der Covestro Deutschland AG (nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen (festgestellt mit Beschluss vom 14.02.2007) in der Gestalt, die er durch die nachfolgend ergangenen Planänderungs- und Planergänzungsbeschlüsse erhalten hat, wird entsprechend den Änderungsunterlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses geändert.

Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 20 i. V. m. §§ 21 bis 23 UVPG a. F. und §§ 72 ff. VwVfG NRW.

2. Weitere Entscheidungen

2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 WHG erteilt, Grundwasser nach Maßgabe der Angaben in den Antragsunterlagen (II. Nichttechnischer Teil der Antragsunterlagen, Kapitel 11) an den dort angegebenen Entnahmeanlagen in der angegebenen Menge zu entnehmen und an den angegebenen Einleitstellen einzuleiten.

2.2 Weitere konzentrierte Entscheidungen

Dieser Planänderungsbeschluss entfaltet

grundsätzlich Konzentrationswirkung hinsichtlich aller erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme der unter A.2.1 gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Keiner gesonderten Zulassung bedürfen insbesondere

- Ausnahmen und Befreiungen von Verboten, z.B. auf Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Ausnahmen bzw. Befreiungen von den einschlägigen Verboten und Genehmigungspflichten aus Verordnungen nach § 51 WHG zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten auf Grundlage von § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG bzw. von Verordnungen nach § 76 Abs. 2 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf Grundlage von § 78 Abs. 2 WHG,
- die kurzzeitige offene Querung von Fließgewässern/ Gräben gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG.

3. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen den Änderungsantrag erhobenen Einwendungen werden – soweit sie nicht durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden – zurückgewiesen. Im Einzelnen werden die angeführten Belange unter B. 8.2 behandelt.

...

Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweis

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

E. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Beschlusses

Der Planänderungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW).

Da neben der Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen erforderlich wären, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit macht die Planfeststellungsbehörde Gebrauch.

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und den örtlichen Tageszeitungen wird der verfügende Teil des Planänderungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung in den betroffenen Gemeinden bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden ausgelegt; Ort und Zeit werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus werden diese Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verfügbar gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den Betroffenen, gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und gegenüber denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist als zugestellt.“

Der Planänderungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich sind. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verlegung eines mechanischen Schutzsystems in naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlicher Hinsicht. Hierbei wurden die von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen berücksichtigt.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht nach § 74 Abs. 5 VwVfG NRW und ersetzt die Zustellung an diejenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und an diejenigen, über deren Einwendungen oder Stellungnahmen entschieden worden ist.

Außerdem wird der Beschluss auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verfügbar gemacht.

Zustellungswirkung

Dieser Beschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW). Eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses mit allen dazugehörigen Anlagen liegt nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW für zwei Wochen im Zeitraum

vom 5. September 2018 bis
einschließlich 18. September 2018

in den betroffenen Gemeinden aus.

In den betroffenen Gemeinden (Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Krefeld) erfolgt die Bekanntgabe über die Auslegung in ortsüblicher Weise.

Anforderung des Planänderungsbeschlusses

Der Planänderungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert werden. Die Anforderung ist unter Angabe des Aktenzeichens 54.08.01.02 an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54,

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder poststelle@brd.nrw.de zu richten.

Im Auftrag
gez. Jörg Matthes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 318

214 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben an einer RRP-Rohrfernleitung im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort

Bezirksregierung
54.08.01.14-8

Düsseldorf, den 13. August 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N. V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Die N. V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Manegeweg 9, NL-5916 NB Venlo, (RRP) beantragt die Zulassung von Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Rohöl im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort. Es handelt sich um den Rückbau einer Schieberstation und Neubau einer solchen, um ca. 1 km südwestlich verschoben.

Die Rohrfernleitung ist, nach Berücksichtigung der Altbestandsregel nach § 9 Abs. 5 UVPG, als eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm im Sinne der Ziffer 19.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzustufen. Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die zurückzubauende Station der Rohrfernleitung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Niers- und Fleuthniederung, im Überschwemmungsgebiet der Fossa Eugeniana/Niepkanal sowie im Bereich des Hochwasserrisikogebietes Issumer Fleuth. Die neu zu bauende Station, deren Grundfläche ca. 60 m² betragen wird, befindet sich ebenfalls im Hochwasserrisikogebiet der Issumer Fleuth. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3

zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch den Rückbau der bestehenden Station treten allenfalls kurzzeitig Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baufahrzeuge auf. Die Schutzziele und hierfür erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt bzw. eher erleichtert.

Nicht nur die neu zu errichtende Station, sondern auch Teile der Trasse der Rohrleitungsanlage liegen im Hochwasserrisikogebiet Issumer Fleuth. Mit den sich hieraus ergebenden Restriktionen ist seitens der Vorhabenträgerin entsprechend umzugehen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Antje Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 321

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215 Bekanntmachung der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW vom 16.11.2004

(GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06.07.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Neufassung der Betriebssatzung für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“

Neufassung der Betriebssatzung
des Regionalverbandes Ruhr (RVR) für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“ vom 06.07.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435), in Verbindung mit den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950 - Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW 2011, S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat die Verbandsversammlung des RVR am 06.07.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) RVR Ruhr Grün wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des RVR auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb gem. EigVO NRW geführt.
- (2) Zweck von RVR Ruhr Grün einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie:
 - a) Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Pflege des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundvermögens des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.
 - b) Damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Grundstücksverwaltung, Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen, Neubau und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder Förderung des ökologischen Jagdwesens sowie Ausübung der Jagd- und Fischereirechte auf den zu bewirtschaftenden Flächen.
 - c) Sicherung und Verbesserung der Schutz und Erholungsfunktion der zu bewirtschaftenden Flächen und ihrer biologischen Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Umweltbildung.
 - d) Technische Betriebsleitung und Beförderung für weitere Waldeigentümer, soweit vertraglich vereinbart.

§ 2

Nutzung des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der RVR räumt RVR Ruhr Grün an dem von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebssatzung zu bewirtschaftenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, die zu bewirtschaftenden Flächen für Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie unter Beachtung des Absatz 3 auf der Grundlage einer von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erteilten Einzelvollmacht im Namen und in Vertretung des RVR Grundstücke, die zum Sondervermögen von RVR Ruhr Grün gehören, zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der RVR kann Grundstücke, die Teil des von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebssatzung zu bewirtschaftenden Vermögens sind, nur im Benehmen mit „RVR Ruhr Grün“ veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb von RVR Ruhr Grün zuführen.
- (3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von RVR Ruhr Grün bewirtschaftete Vermögen erhalten werden.

§ 3**Name des Eigenbetriebes**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „RVR Ruhr Grün“. Die öffentliche Darstellung und das Erscheinungsbild von „RVR Ruhr Grün“ erfolgt in allen Produkten analog der Corporate Identity des RVR.

§ 4**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung von RVR Ruhr Grün können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden.
- (2) RVR Ruhr Grün wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsordnung, RVR Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz (einschl. Personalplanung, Personalentwicklung, organisatorische Maßnahmen), die Anordnung der notwendigen Betriebsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von RVR Ruhr Grün verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an der Gleitzeitregelung des RVR nicht teil.

§ 5**Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder), die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebs-

verordnung und diese Betriebssatzung übertragen sind, insbesondere auch die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung in der Verbandsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6**Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsordnung und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über Grundstücksgeschäfte mit einem vereinbarten Wert von mehr als 250.000 EUR und über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

§ 7**Regionaldirektorin/Regionaldirektor**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor und stimmt diese im Verfahren mit der/dem zuständigen Beigeordneten ab.

- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Verbandsausschusses herbeizuführen.

§ 8

Beigeordneter Wirtschaftsführung

Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten Wirtschaftsführung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, interner Besetzung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen obliegt im Rahmen des Stellenplans des RVR der Betriebsleitung. Diese ist gemeinsam mit der/dem Beigeordneten für den Bereich Wirtschaftsführung und im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten für den Bereich Umwelt des RVR befugt, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen sowie Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.
- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Referat 7 des RVR und RVR Ruhr Grün geregelt.
- (4) Die bei RVR Ruhr Grün beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan des Regionalverbandes Ruhr geführt und in der Stellenübersicht von RVR Ruhr Grün nachrichtlich angegeben.

§ 10

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird der Regionalverband Ruhr (RVR) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandsordnung, das RVR Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün beträgt 5.112.918,81 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei RVR Ruhr Grün als Rückstellung zu bilanzieren, soweit der Regionalverband Ruhr (RVR) RVR Ruhr Grün nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) RVR Ruhr Grün hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 125.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des

Betriebsausschusses die Zustimmung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Personalvertretung

RVR Ruhr Grün bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), so dass der Personalrat des RVR auch die Personalvertretung für "RVR Ruhr Grün" übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung/Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung und Gleichstellung von Männern und Frauen gelten uneingeschränkt für RVR Ruhr Grün. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer

Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 03.12.2007 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 09.08.2018


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 321

216 Ungültigkeitserklärung einer Maklererlaubnis

Die Herr David Marvin Budde, geboren 20.06.1988 in Köln, wohnhaft; Deipenbecktal 153, 45289 Essen, am 20.10.2008 durch die Stadt Essen erteilte Maklererlaubnis für die Bereiche Immobilienvermittlung ist seit dem 16.06.2018 ungültig.

Essen, den 06. August 2018

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 325

217 Ungültigkeitserklärung eines Auszugs aus einer Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG

Folgende, dem Unternehmen 4K-Services GmbH, Betriebssitz: Albersallee 5-7, 47533 Kleve ausgehändigte Urkunde ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt: Auszug aus der bis zum 06.05.2019 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KLE-KK245.

Kleve, den 07. August 2018

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 326

218 Öffentliche Zustellung (W.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 13.08.2018 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Es wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK`in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16:00 h unter Tel. Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf

hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 13. August 2018

Im Auftrag
Berns, KHK`in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 326

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf